

„Anordnung und Anbringung von Verkehrszeichen bei Bewegungsjagden“

Aufgrund der seit Jahren zunehmenden Population insbesondere des Schwarzwildbestandes, den daraus resultierenden Gefahren durch Wildunfälle sowie den zusätzlichen Gefahren durch die Afrikanische Schweinepest liegt es im öffentlichen Interesse, weiterhin eine einheitliche, vereinfachte Verfahrensweise bei der Anordnung und Anbringung von Verkehrszeichen im Zusammenhang mit Bewegungsjagden sicherzustellen. Dies wurde zuletzt durch Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) vom 03.04.2018 (Az.: VI 3 - 66k 04-08-02) geregelt.

Um die Bearbeitung zu erleichtern, bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:

- Der Jagdausübungsberechtigte stellt aufgrund des durchzuführenden Anhörverfahrens frühzeitig, möglichst 4 Wochen vor der geplanten Jagd, mit beigefügtem Formular einen Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung.
- Dem Antrag sind Planungsunterlagen beizufügen, aus denen die betroffenen Streckenabschnitte und die Standorte der beantragten Beschilderung entnommen werden können.
- Die verkehrsrechtliche Anordnung ergeht gegenüber dem Antragsteller.
- Der Antragsteller stellt die Verkehrszeichen selbst auf.
Ihm obliegt die Beschaffung der Verkehrszeichen und geeigneter Aufstellvorrichtungen.
- Der Antragsteller ist verantwortlich, dass die Verkehrszeichen, die Aufstellvorrichtungen und deren Anbringung im Straßenraum den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Normen entsprechen.
- Nach Ende der Bewegungsjagd (Jagdausübung und die sich daran anknüpfenden Maßnahmen) hat der Antragsteller die Verkehrszeichen unverzüglich zu entfernen und dies der Straßenbaubehörde und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- Die Kosten für die Anordnung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen.
- Bei Beantragung einer Geschwindigkeitsbegrenzung, hat der Antragsteller darzulegen, aus welchen Gründen im Zuge der Bewegungsjagd eine besondere Gefahrenlage resultieren könnte, die eine befristete Aufstellung einer Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen. Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen setzt voraus, dass der Antragsteller zunächst selbst alle ihm obliegenden (zumutbaren) Vorkehrungen getroffen hat, um eine Schädigung der Verkehrsteilnehmer zu verhindern. Diese Vorkehrungen sind detailliert zu beschreiben.
- Nach Möglichkeit sollten Bewegungsjagden nur an untergeordneten Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung durchgeführt werden.
- Es besteht die Verpflichtung, das Wild möglichst von der Straße wegzuführen und zusätzlich durch geeignete Maßnahmen einem Wildwechsel in Richtung Straße vorzubeugen.